



ÖSTERREICHISCHE PHARMAKOLOGISCHE GESELLSCHAFT APHAR

Zertifizierung als
European Certified Pharmacologist (EuCP)
für Fachärztinnen/Fachärzte für Pharmakologie und Toxikologie

Richtlinien

(gültig ab: 15.05.2016)



Zertifizierung zum
European Certified Pharmacologist (EuCP)
für Fachärztinnen/Fachärzte für Pharmakologie und Toxikologie



Das EuCP-Programm

Das European Certified Pharmacologist (EuCP)-Programm ist ein Gemeinschaftsprojekt der EPHAR (Federation of European Pharmacological Societies) und der EACPT (European Association for Clinical Pharmacology and Therapeutics).

Der Zertifizierte Europäische Fachpharmakologe EuCP zeichnet sich durch einen hohen und umfassenden Grad an Kenntnissen und Erfahrungen im gesamten Umfang des Faches Pharmakologie (von Grundlagenforschung bis hin zu klinischer/therapeutischer Anwendung) zusätzlich zu wissenschaftlichen Spezialkenntnissen aus.

Das Programm garantiert europaweit einen hohen einheitlichen Standard unter allen teilnehmenden Gesellschaften für Pharmakologie und Klinische Pharmakologie.

Das Zertifikat EuCP qualifiziert den Inhaber für Aufgaben die eine umfassende und fächerverbindende Kenntnis des Faches Pharmakologie erfordern. In akademischen Führungspositionen, in medizinischen und wissenschaftlichen Gremien, für Entscheidungsträger und zur Beratung in Behörden sowie in Führungspositionen in der Industrie sind Kompetenzen gefordert, auf deren Vermittlung die Ausbildung zu Fachärztinnen und Fachärzten für Pharmakologie und Toxikologie abzielt.

Erwerb der Qualifikation zum EuCP in Österreich

Basierend auf den Guidelines des EuCP-Programmes wurde von der APHAR eine Zertifizierungsrichtlinie erarbeitet, die auf dem Diplom für Fachärztinnen und Fachärzte für Pharmakologie und Toxikologie basiert und von der EPHAR im November 2015 genehmigt wurde. Die Zertifizierung basiert auf der Ausbildung und Prüfung zum Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie. Durch die strukturierte Facharztausbildung nach den Vorgaben der Österreichischen Ärztinnen/Ärzteausbildungsordnung (ÄAO) sowie die weiteren Erfordernisse zum Nachweis praktischer Tätigkeit im gesamten Fachgebiet der

Pharmakologie wird ein hoher Ausbildungsstandard und Umfang an Kenntnissen gefordert und nach dessen Überprüfung gewährleistet.

Die Ausbildungskommission der APHAR evaluiert die Qualifikation von Antragstellenden auf Basis des Fachärztediploms und der vorgelegten weiteren Dokumente. Bei Erfüllung der Richtlinien erfolgt die Zertifizierung durch das gemeinsame EuCP Committee von EPHAR und EACPT. Gemäß der EuCP Guidelines ist die Zertifizierung für eine Dauer von fünf Jahren gültig und kann nach Vorlage des Nachweises von Weiterbildungstätigkeiten – analog zur auch im österreichischen Ärztegesetz vorgeschriebenen Fortbildungsverpflichtung – verlängert werden.

Folgende Nachweise sind für die Zertifizierung erforderlich

- Promotionsbescheid zum Dr. med. univ.
- Diplom zur/zum Fachärztin/Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie
- Prüfungszertifikat Facharztprüfung (bei Ausbildung nach ÄAO 2006 und jünger)
- Wissenschaftlicher Lebenslauf
- Nachweis einer laufenden Tätigkeit im Bereich der Pharmakologie¹
- Nachweis über Spezialkenntnisse in 2 Teilgebieten der Pharmakologie durch wissenschaftliche Publikationen oder andere geeignete Unterlagen
- Fachliche Beiträge aus dem Bereich der Pharmakologie (mind. 5) in der Form von
 - Wissenschaftlichen Publikationen (*peer-reviewed*)
 - Gutachten für Behörden und/oder Entscheidungsträger²
 - Vertraulichen Berichten²
- Nachweis der Mitgliedschaft in der APHAR³
- Unterzeichneter Ethical Code of Conduct
(www.aphar.at/eucp/EPHAR_Ethical_Code_of_Conduct.pdf)

Bewertungsverfahren

Wurde das Diplom zum Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie ohne Facharztprüfung erworben (z.B. gem. Ausbildungsordnung 1998) oder wurde das Facharztprüfungszeugnis vor mehr als 5 Jahren vor der Bewerbung ausgestellt, wird ein Bewertungsverfahren ein Reviewer-Panel durchgeführt. Das Bewertungsverfahren durch das Reviewer-Panel erfolgt auf der Basis der durch den Bewerber eingereichten Unterlagen.

Im Zuge des Bewertungsverfahrens wird insbesondere überprüft, ob die Gesamtheit der Kompetenzen das gesamte Fachgebiet der Pharmakologie umfasst. Die Evaluierung der

¹ Als Tätigkeiten im Bereich der Pharmakologie gelten Tätigkeiten in Forschung, Lehre, Wissenstransfer oder Berater- oder Gutachtertätigkeit für Behörden etc.

² Falls solche Gutachten/Berichte einer Vertraulichkeitspflicht unterliegen, können ersatzweise entsprechende Bestätigungen über den Inhalt und Umfang der Gutachten von den Auftraggebern vorgelegt werden.

³ Wird intern geprüft. Kein eigener Nachweis erforderlich.

Kompetenzen des Kandidaten erfolgt nach den EuCP-Richtlinien und der Ausbildungsordnung zum Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie.

Die folgende Liste dient zur Orientierung, welche Qualifikationen zum Nachweis der erforderlichen Kompetenzen geeignet sind. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und muss vom Kandidaten nicht notwendigerweise vollständig erfüllt sein. Die Entscheidung des Review Panels erfolgt auf der Basis der Gesamtheit der Unterlagen.

Beispiele für Evaluierungskriterien im Bewertungsverfahren

- Art der Tätigkeit: Wird gemäß des Anforderungsprofils und des Aufgabengebietes des Bewerbers beurteilt. Beispielsweise eignet sich die Position als Arbeitsgruppenleiter als Nachweis wissenschaftlicher Kompetenz, aber nicht unbedingt als Nachweis über die erforderliche Kompetenz im gesamten Fachgebiet der Pharmakologie.
- Akademische Lehrtätigkeit:
 - Die Lehrtätigkeit muss sich über mehrere Jahre erstrecken
 - Die Lehrtätigkeit muss zum Zeitpunkt der Bewerbung praktiziert werden
 - Die Lehrtätigkeit muss einen signifikanten Teil (zumindest der Hälfte) des gesamten Fachbereichs der Pharmakologie umfassen
 - Als Lehrtätigkeit gilt ebenfalls die (regelmäßige) Aktivität als verantwortliches Mitglied von Prüfungskommissionen, Curricularkommissionen etc.
- Habilitation und Qualifizierungsvereinbarungen: Die Kriterien variieren zwischen den einzelnen Universitäten und basieren zumeist auf den wissenschaftlichen Leistungen im Spezialgebiet der Kandidaten. Die Habilitation ist somit zwar geeignet, Kompetenzen der praktischen Ausbildung und Erfahrung darzustellen (*scientific dimension*), erlaubt aber i.d.R. keine Darstellung der Kompetenzen über die Gesamtheit des Fachgebiets der Pharmakologie (*professional dimension*).
- Publikationen: Berücksichtigt werden wissenschaftliche Publikationen (*peer-reviewed*), als auch vertrauliche Gutachten. Zumindest 5 derartige Publikationen sind erforderlich. Die Publikationen sollen folgenden Inhalt aufweisen:
 - Der Inhalt der Publikation muss auf praktischen Fähigkeiten in mindestens 2 wesentlichen pharmakologischen Techniken basieren
- Gutachten etc. können insbesondere berücksichtigt werden, um Kenntnisse der Antragsteller auf dem gesamten Gebiet der Pharmakologie nachzuweisen.
 - Der Inhalt muss in seiner Gesamtheit dokumentieren, dass das Wissen des Kandidaten die Mehrheit der wesentlichen Wissensgebiete der Pharmakologie umfasst.
 - Im Falle von vertraulichen Unterlagen können entsprechende Bestätigungen über den Inhalt und Umfang durch den Auftraggeber eingereicht werden.

- Funktionen im öffentlichen Gesundheitssystem können berücksichtigt werden, sofern zur Erfüllung der Funktionen Wissen und Erfahrungen erforderlich sind, die die Pharmakologie in ihrer Gesamtheit umfassen.
- Diplome können berücksichtigt werden, wenn zu deren Erwerb breit gefächertes pharmakologisches Wissen oder Erfahrungen erforderlich sind.
- Ehrentitel und Preise können in der Evaluierung jedoch nicht berücksichtigt werden.

Verlängerung des Zertifikates

Die Zertifizierung als EuCP hat nach den Richtlinien der EPHAR und EACPT eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren. Auf Wunsch kann vor Ablauf der Gültigkeitsdauer um Verlängerung der Zertifizierung angesucht werden. Dazu sind die folgenden Nachweise zu erbringen:

- Lebenslauf-Update aus dem hervorgeht, dass in den vergangenen 5 Jahren eine Tätigkeit im Bereich der Pharmakologie ausgeübt wurde und zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Verlängerung ausgeübt wird.
- Fortbildungsdiplom der Ärztekammer gem. Ärztegesetz in der geltenden Fassung bzw. Auszug aus dem DFP-Fortbildungskonto zum Nachweis beruflicher Fortbildung.

Antragstellung

Anträge auf Zertifizierung bzw. Verlängerung sind bevorzugt elektronisch bei der Ausbildungskommission der APHAR einzureichen (per E-Mail an eucp@aphar.at).

Die unter *Zertifizierung* und *Bewertungsverfahren* angeführten Unterlagen sind dem Ansuchen um Zertifizierung beizulegen (Zeugnisse und Diplome in Kopie)

Gebühren

Gebühren für die Zertifizierung sind in der Gebührenordnung der APHAR für EuCP-Zertifizierungen (siehe <http://www.aphar.at/eucp.html>) festgelegt und werden bei positiver Erledigung des Antrages durch die APHAR fällig. Nach Übermittlung der Einzahlungsbestätigung werden positiv erledigte Anträge an das EPHAR/EACPT EuCP Committee übermittelt, welches die Zertifizierung vornimmt.

- Erstmalige Zertifizierung 150 €
- Re-Zertifizierung 100 €

Zahlungen sind auf das Konto der Österreichischen Pharmakologischen Gesellschaft, IBAN: AT07 6000 0000 9205 5159 unter Angabe des Zahlungszweckes und des Namens der antragstellenden Person vorzunehmen.

Entscheidungen

Das Ergebnis von Anträgen über Zertifizierung oder Verlängerung ergehen schriftlich an den Antragsteller. Die Zertifizierungsurkunde wird vom EPHAR/EACPT EuCP Committee ausgestellt und von diesem direkt übermittelt.

Berufungen gegen negative Entscheidungen können an die Schiedskommission der APHAR (s. Statuten der APHAR) gerichtet werden.

Berechtigung zur Führung der Bezeichnung EuCP

Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „European Certified Pharmacologist (EuCP)“ ist auf die Dauer der Gültigkeit der Zertifizierung beschränkt. Wird vor Ablauf der Gültigkeitsperiode ein Antrag auf Re-zertifizierung gestellt, so verlängert sich diese Berechtigung bis zum Zeitpunkt der Mitteilung einer endgültigen Entscheidung bzw. Bestätigung der Re-Zertifizierung durch das EuCP-Committee.

Sollte bis Ablauf der Fünfjahresfrist der Gültigkeit einer EuCP-Zertifizierung kein Ansuchen um Verlängerung bei der APHAR eintreffen, erlischt die Zertifizierung.

EuCPs sind verpflichtet, die Ausbildungskommission der APHAR zu informieren, wenn sie ihre Tätigkeit im Bereich der Pharmakologie beenden. Mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Zertifizierung erlischt diese automatisch.

Vertraulichkeitsregelung

Die Bewerbungsunterlagen werden von allen Beteiligten auf Seiten der APHAR und ihrer Vertreter als vertraulich behandelt. Auskünfte über das Zertifizierungsverfahren dürfen nur den Antragstellenden gegeben werden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum EuCP-Programm der APHAR finden sie unter <http://www.aphar.at/eucp.html>

Für direkte Anfragen per E-Mail wenden Sie sich bitte an office@aphar.at

Der Volltext „Guidelines for the Certification of Medical Specialists in Pharmacology and Toxicology as European Certified Pharmacologist“ ist auf der Homepage des EPHAR/EACPT EuCP-Programmes (www.eucp-certification.org/programs.html) abrufbar.



Österreichische Pharmakologische Gesellschaft • Austrian Pharmacological Society • APHAR

e-mail: office@aphar.at • www.aphar.at • ZVR-Zahl: 202359700

Bankverbindung: IBAN: AT07 6000 0000 9205 5159